



Berlin, 21. Mai 2014
Geschäftszeichen:

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 24. März 2014
2. Meine Schreiben vom
3. und 29. April 2014
3. Ihre E-Mail vom 30. April 2014

Referat ZR 4
Geheimschutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Telefon: +49 30 227-37645
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 24. März 2014 baten Sie unter Bezugnahme auf das IFG um Übersendung einer

1. Übersicht/Liste der bisherigen und geplanten Studien im Auftrag des Deutschen Bundestages
2. Übersicht/Liste der bisherigen und geplanten Studien im Auftrag der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

Mit Schreiben vom 3. April 2014 wurde Ihnen der Eingang Ihres Antrags bestätigt. Weiterhin wurden Sie um Konkretisierung Ihres Antrags gebeten. Da Sie hierauf nicht reagiert hatten, wurden Sie mit dem Schreiben vom 29. April 2014 erneut gebeten, bis spätestens zum 14. Mai 2014 Ihren Antrag zu konkretisieren.

Mit Ihrer E-Mail vom 30. April 2014 wiesen Sie als Beispiel auf zwei Studien hin, auf die auch im Internet Bezug genommen wird. Hierbei handelt es sich um zwei Studien zur Engagementpolitik, die im November 2012 im Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ vorgestellt wurden.

Ihr Antrag wurde auf der Grundlage des IFG geprüft. Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG findet das IFG auf den Deutschen Bundestag nur Anwendung, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten bleibt hiervon jedoch ausgenommen.

zu 1.)

Soweit Sie mit Ihrer E-Mail vom 30. April 2014 auf zwei Studien zur Engagementpolitik Bezug genommen haben, wurden diese im Rahmen der parlamentarischen Arbeit dem Unterausschuss



„Bürgerschaftliches Engagement“ vorgestellt. Die Tätigkeit der Ausschüsse unterfällt jedoch gerade nicht dem IFG.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf das Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) hinweisen. Das TAB ist eine selbstständige wissenschaftliche Einrichtung, die den Deutschen Bundestag und seine Ausschüsse in Fragen des wissenschaftlich-technischen Wandels berät.

Die Ausschüsse entwickeln die Untersuchungsthemen für das TAB. Die vorgelegten Berichte werden in den Ausschusssitzungen beraten. Die Vertreter der Fraktionen debattieren darüber im Plenum. Das TAB unterstützt dabei die parlamentarische Tätigkeit. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite unter dem Link:

<http://www.tab-beim-bundestag.de/>.

Eine Übersicht über die bisherigen Studien können Sie dem Unterverzeichnis „Untersuchungen“ entnehmen. Die meisten TAB-Berichte werden in Form von Bundestagsdrucksachen veröffentlicht und in den parlamentarischen Beratungs- und Entscheidungsprozess eingebracht.

Selbst für den Fall, dass das IFG anwendbar wäre, wäre Ihr Antrag abzulehnen, da die Übersicht über die Untersuchungen des TAB bereits im Internet veröffentlicht ist und Sie sich diese in zumutbarer Weise selbst beschaffen können (§ 9 Abs. 3 IFG).

zu 2.)

Ihrem Antrag auf Übersendung einer Übersicht/Liste der bisherigen und geplanten Studien im Auftrag der Verwaltung des Deutschen Bundestages kann ebenfalls nicht entsprochen werden.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind. Eine Pflicht zum Beschaffen nicht vorhandener Informationen hingegen besteht nach § 1 Abs. 1 S. 2 IFG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 IFG nicht.

Der Verwaltung des Deutschen Bundestages liegt die von Ihnen gewünschte Übersicht/Liste nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1,



11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

